

Name des Produkts:

 Emerging Markets Core Equity Lower Carbon
 ESG Screened Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):

549300OY2XBGDINEI032

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

 Ja
 Nein
 Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%**
 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%**
 Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

 mit einem sozialen Ziel

 Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt die folgenden E/S-Merkmale (engl. Environmental/Social):

1. Geringere Ausrichtung auf Unternehmen mit hohen **Treibhausgasemissionen** verglichen mit dem zulässigen Marktuniversum des Fonds, wie weiter unten beschrieben.
2. Geringere Ausrichtung auf Unternehmen mit **Kohle-, Öl- und Gasreserven** verglichen mit dem zulässigen Marktuniversum des Fonds, wie weiter unten beschrieben.
3. Ausschluss von Unternehmen mit **nachteiligen Umweltauswirkungen** wegen wesentlicher Verwicklung in Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit Kohle, Öl, Gas, Palmöl oder Massentierhaltung.
4. Ausschluss von Unternehmen mit **nachteiligen sozialen Auswirkungen** wegen wesentlicher Verwicklung in Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit Erwachsenenunterhaltung, Alkohol, Glücksspiel, Tabak, zivilen Schusswaffen, kontroversen Waffen (z. B. Streumunition, Antipersonenminen, chemische und biologische Waffen oder Munition und Rüstung mit abgereichertem Uran), Atomwaffen oder privaten Gefängnissen.



Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

5. Ausschluss von Unternehmen, bei denen das festgestellte Verhalten nicht mit den **Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln** übereinstimmt, die z. B. in den UN Global Compact-Grundsätzen und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgelegt sind. Dies umfasst die wesentliche Verwicklung in schwerwiegende Kontroversen im Zusammenhang mit der Umwelt (z. B. Landnutzung und Biodiversität, Freisetzung von Schadstoffen, Betriebsabfälle oder Wassermanagement), Gesellschaft (z. B. Kinderarbeit oder Menschenrechte) oder Unternehmensführung (z. B. Korruption oder Betrug).

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um die beworbenen E/S-Merkmale des Fonds zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds verwendet die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der einzelnen beworbenen E/S-Merkmale, wie oben beschrieben, zu messen:

1. Gewichtete durchschnittliche **Kohlenstoffintensität** verglichen mit dem zulässigen Marktuniversum des Fonds.
 - Entspricht den aktuellsten ausgewiesenen oder geschätzten Scope 1 (direkten) und Scope 2 (indirekten) Treibhausgasemissionen eines Unternehmens in Kohlendioxidäquivalenten (CO₂e), normiert nach USD-Umsatz (metrische Tonnen CO₂e pro Mio. \$ Umsatz).
 - Enthaltene Treibhausgase sind: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Lachgas (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃).
2. Gewichtetes durchschnittliches **Emissionspotenzial aus Reserven** verglichen mit dem zulässigen Marktuniversum des Fonds.
 - Entspricht einer von MSCI bereitgestellten theoretischen Schätzung der Kohlendioxidemissionen eines Unternehmens, welches bei Umwandlung ausgewiesener Öl-, Gas und Kohlereserven in Energie entsteht.
 - Berücksichtigt die geschätzten Kohlenstoff- und Energiedichten der jeweiligen Reserven.
- 3/4. Gewichtung der Unternehmen mit wesentlicher Verwicklung in die genannten Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit **nachteiligen Umwelt- / sozialen Auswirkungen** verglichen mit dem zulässigen Marktuniversum des Fonds.
5. Gewichtung der Unternehmen, bei denen das festgestellte Verhalten wegen einer wesentlichen Verwicklung in schwerwiegende Kontroversen nicht mit den **Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln** übereinstimmt, verglichen mit dem zulässigen Marktuniversum des Fonds.

Die Ausgangsbasis des zulässigen Marktuniversums des Fonds ist ein proprietäres Universum von mehr als 10.000 geeigneten Wertpapieren, das vom Anlageverwalter gepflegt wird. Das zulässige Marktuniversum des Fonds wird von diesem proprietären Universum abgeleitet und besteht aus Wertpapieren, die vor der Anwendung der Anlagestrategie des Fonds, die zur Erreichung der beworbenen E/S-Merkmale verwendet wird, für den Fonds geeignet sind.

Um die Zielgewichtung der Unternehmen im geeigneten Marktuniversum des Fonds zu ermitteln, werden die Unternehmen grundsätzlich anhand ihrer streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung der täglichen Wertpapierkurse gewichtet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an. Die Anlagen des Fonds haben daher kein geplantes nachhaltiges Investitionsziel und sollen dadurch auch nicht zu den in der EU-Taxonomie festgelegten Umweltzielen beitragen. Obwohl der Fonds keine EU-taxonomiekonformen Investitionen anstrebt, kann er zufällig solche nachhaltigen Investitionen halten, welche im Jahresbericht des Fonds offengelegt werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- X** Ja, der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) gemäß der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR):

Treibhausgasemissionen (THG)

- A. THG-Emissionen (Scope 1/2)
- B. CO₂-Fußabdruck (Scope 1/2)
- C. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird (Scope 1/2)
- D. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- E. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen

Biodiversität, Wasser, Abfall

- F. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- G. Emissionen in Wasser
- H. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle

Soziales und Beschäftigung

- I. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- J. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

A-J: Die PAIs sind mit den vom Fonds beworbenen E/S-Merkmalen verknüpft.

F-I: Wenn das festgestellte Verhalten eines Unternehmens nicht mit den Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln übereinstimmt, jedoch das Ausmaß der Bedenken keinen Ausschluss rechtfertigen, entscheidet der Anlageverwalter außerdem über eine vorübergehende Aussetzung zusätzlicher Investitionen in das Unternehmen und veranlasst eine tiefgehende Überprüfung durch seine Investment Stewardship Group, die in der Lage ist, sich bei dem Unternehmen für die Einhaltung der Standards einzusetzen.

Informationen über PAIs werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

- Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds ist darauf ausgelegt, die beworbenen E/S-Merkmale innerhalb einer breit diversifizierten, systematischen und kosteneffizienten Anlagestrategie zu verfolgen. Damit wird Anlegern die Möglichkeit gegeben, ihre Nachhaltigkeitswerte zum Ausdruck zu bringen, ohne dabei auf solide Anlagegrundsätze verzichten zu müssen.

Der Fonds beruht auf einer Anlagestrategie, die systematisch die Faktorprämien anstrebt, die zu höheren erwarteten Renditen führen, darunter die Size-, Value- und Profitabilitätsprämie. Der Fonds erreicht dieses Ziel, indem er kontinuierlich Unternehmen mit einer geringeren Marktkapitalisierung, einen niedrigeren relativen Preis und einer höheren Profitabilität im Vergleich zum zulässigen Marktuniversum des Fonds grundsätzlich übergewichtet.

Innerhalb dieses anfänglichen Anlageuniversums verwendet der Fonds eine Kombination aus Wertpapiergewichtung und Ausschlusskriterien, um die oben beschriebenen, beworbenen E/S-Merkmale zu erreichen.

Die Kriterien für die Gewichtung von Wertpapieren sind so konzipiert, dass die Unternehmen mit der geringsten Kohlenstoffintensität innerhalb ihrer Branche (Best-in-Class-Prinzip) übergewichtet werden. Ausschlusskriterien werden angewendet, um Investitionen in Unternehmen mit hohen Emissionen oder wesentlicher Verwicklung in die überprüften Geschäftstätigkeiten und Kontroversen zu vermeiden. Sollten vorhandene Bestände, die zum Zeitpunkt des Kaufs konform waren, später von diesen Ausschlusskriterien betroffen sein, werden sie unter Berücksichtigung des Kapitalumschlags, der Liquidität und der damit verbundenen Handelskosten innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Diese Anlagestrategie spiegelt sich in der Portfoliostruktur des Fonds wider und wird von der Portfolio Management und Trading Group des Anlageverwalters kontinuierlich umgesetzt. Darüber hinaus übt der Fonds seine Stimmrechte aus und verfolgt Engagements im Einklang mit den Richtlinien zur Stimmrechtsvertretung des Anlageverwalters, um die Governance-Praktiken eines Unternehmens zu verbessern, einschließlich des Managements und der Überwachung wesentlicher E/S-Risiken. Weitere Informationen über die allgemeinen Anlagerichtlinien des Fonds finden Sie im Abschnitt „Investment Objectives and Policies“ im Hauptteil des englischsprachigen Verkaufsprospekts.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Erreichung der einzelnen vom Fonds beworbenen E/S-Merkmale wird durch die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie realisiert:

1. Der Fonds reduziert die gewichtete durchschnittliche **Kohlenstoffintensität** im Vergleich zum zulässigen Marktuniversum des Fonds um mindestens 50%. Die Umsetzung dieses verbindlichen Elements erfolgt durch:
 - Übergewichtung der Branchenführer, um „Best-in-Class“-Unternehmen hervorzuheben, Untergewichtung der Branchennachzügler und Ausschluss des Kaufs der „Worst-in-Class“-Unternehmen (primär gemessen anhand der Kohlenstoffintensität).
 - Ausschluss des Kaufs der Unternehmen mit der höchsten Kohlenstoffintensität.
2. Der Fonds reduziert das gewichtete durchschnittliche **Emissionspotenzial aus Reserven** im Vergleich zum zulässigen Marktuniversum des Fonds um mindestens 75%. Die Umsetzung dieses verbindlichen Elements erfolgt durch:
 - Ausschluss des Kaufs der Unternehmen mit den größten fossilen Brennstoffreserven (gemessen anhand des Emissionspotenzials aus Reserven).
- 3/4. Der Fonds schließt Unternehmen mit wesentlicher Verwicklung in die genannten Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit **nachteiligen Umwelt- / sozialen Auswirkungen** aus. Der Anlageverwalter stellt eine wesentliche Verwicklung in eine Geschäftstätigkeit entweder anhand direkter Nachweise (z. B. wenn der Jahresumsatz einen bestimmten Schwellenwert wie 0% oder 10% übersteigt) oder anhand indirekter Nachweise (z. B. durch Eigentumsverhältnisse) fest, abhängig von der jeweiligen Tätigkeit.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

5. Der Fonds schließt Unternehmen aus, bei denen das festgestellte Verhalten nicht mit den **Standards für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln** übereinstimmt, und zwar wegen wesentlicher Verwicklung in schwerwiegende ESG-Kontroversen, wie oben beschrieben. Der Anlageverwalter stellt eine wesentliche Verwicklung in eine schwerwiegende Kontroverse grundsätzlich durch die erkennbare Art und Umfang eines Falles sowie der Rolle und Reaktion eines Unternehmens fest:
- Die **Art eines Falles** hängt grundsätzlich von der wahrgenommenen Schwere des Vergehens ab, das sich aus einer Kontroverse ergibt.
 - Das **Ausmaß eines Falles** hängt grundsätzlich von der wahrgenommenen Größe der Auswirkungen ab, z. B. der geografischen Ausdehnung, dem Ausmaß der Verschmutzung oder der Anzahl der betroffenen Menschen.
 - Die **Rolle eines Unternehmens** und damit die Wesentlichkeit seiner Verwicklung hängt grundsätzlich davon ab, ob sein Verhalten, seine Produkte oder sein Betrieb direkt zu der Kontroverse beigetragen oder die Kontroverse indirekt durch die Handlungen von verbundenen Unternehmen oder Akteuren der Lieferkette begünstigt haben. Handlungen von verbundenen Unternehmen werden als direkte Verwicklung angesehen, wenn das Unternehmen eine erhebliche Kontrolle ausübt. Weitere Erwägungen betreffen u. a. den möglichen Vorsatz (z. B. böswilliges/wiederholtes im Vergleich zu fahrlässigem/unvorsichtigem Verhalten) und implementierte Kontrollen.
 - Die **Reaktion eines Unternehmens** nach dem Ereignis, die Verwicklung in damit zusammenhängende Rechtsfälle und die Bewertung der Verhältnismäßigkeit und Wirksamkeit der seit dem Auftreten der Kontroverse ergriffenen Abhilfemaßnahmen durch den Anlageverwalter fließen in die Beurteilung ein, ob eine Kontroverse weiterhin problematisch ist. Zu den zusätzlichen Erwägungen gehören erschwerende Faktoren, wie z. B. Handlungen zur Verheimlichung oder Verschleierung der Verwicklung.

Um die wesentliche Verwicklung in eine schwerwiegende ESG-Kontroverse zu beurteilen, verwendet der Anlageverwalter grundsätzlich eine Gesamtbewertung, die eine Funktion aller vier oben genannten Überlegungen ist.

Diese verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden vom Anlageverwalter auf Grundlage verfügbarer Daten umgesetzt. Wenn sich weder aus internen noch aus externen Quellen relevante Informationen gewinnen lassen, die zum Ausschluss eines Unternehmens aus dem Fonds führen würden, gilt das Unternehmen als zulässig für eine Investition. Ausschlüsse gelten nicht für Barmittel, Derivate oder Beteiligungen an externen Fonds. Es wird nicht erwartet, dass Wertpapierleihgeschäfte die Erreichung der beworbenen E/S-Merkmale beeinflussen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht zu einer Mindestreduzierung des Anlageuniversums, das vor der Anwendung der Anlagestrategie in Betracht gezogen wird. Er wendet jedoch Ausschlusskriterien an, und die beworbenen E/S-Merkmale zu erreichen. Die Gesamtwirkung der verbindlichen Beschränkungen auf das Anlageuniversum hängt von zukünftigen Entwicklungen ab, die außerhalb der Kontrolle des Anlageverwalters liegen, darunter Veränderungen von Geschäftsstrategien, Wertpapiernotierungen oder allgemeinen Marktbedingungen.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (engl. Corporate Governance) dienen dem *Anlegerschutz*. Corporate Governance-Standards werden im Rahmen des Börsenprüfungsprozesses des Anlageverwalters beurteilt. Die Prüfung umfasst eine qualitative Bewertung der Governance-Standards eines bestimmten Landes, die dem Anlegerschutz dienen, und berücksichtigt Standards in Bezug auf Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Darüber hinaus überwachen und bewerten die Portfolio Management Group und die Investment Stewardship Group des Anlageverwalters regelmäßig die Corporate Governance-Praktiken der Portfoliounternehmen. Bestehen Bedenken bezüglich der Governance-Praktiken von Portfoliounternehmen, wird das Investment Stewardship Committee darüber informiert. In Fällen, in denen das Investment Stewardship Committee außerordentliche Governance-Bedenken feststellt, wird die Portfolio Management Group das jeweilige Unternehmen an das Investment Committee des Anlageverwalters eskalieren. Dieses wird entscheiden, ob Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung für die Zwecke von Artikel 8 der SFDR nicht eingehalten wurden.

Wenn das Unternehmen den Test nicht besteht, stellt der Anlageverwalter weitere Investitionen in das Unternehmen ein und prüft, ob ein Ausstieg aus dem Unternehmen gerechtfertigt ist.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds strebt grundsätzlich Direktinvestitionen an und **mindestens 90% seiner Investitionen werden auf die beworbenen E/S-Merkmale ausgerichtet sein (#1)**. Der Fonds strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an. Mögliche verbleibende Kapitalanlagen sind unter „Andere Investitionen“ (#2) berücksichtigt und werden weiter unten beschrieben.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallsentsorgungsvorschriften.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen E/S-Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen an. Es existiert daher kein festgelegtes Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen Investitionen, die ein Umweltziel verfolgen.

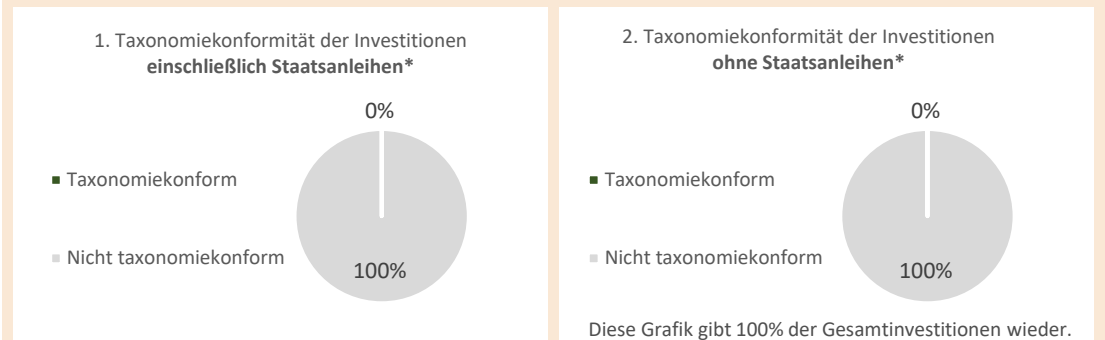
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja:
- In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil an Investitionen in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie an, die EU-taxonomiekonform sind.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds strebt keinen Mindestanteil an EU-Taxonomie-konformen Investitionen an, die ein Umweltziel verfolgen, weder in Übergangstätigkeiten noch in ermöglichende Tätigkeiten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ (#2) kann zusätzliche Vermögenswerte enthalten, wie z. B. Barmittel, Barmitteläquivalente, Derivate und kollektive Kapitalanlageinstrumente. Es wird in dieser Kategorie kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz berücksichtigt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.dimensional.com/sfdr>

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar mittelbar ermöglicht darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.